



Villars-sur-Glâne, 10. Dezember 2024

Rahmenbedingungen

Betrieb eines Pflegeheims (PH)

1. Einleitung

Pflegeheime (PH) sind Einrichtungen des Gesundheitswesens, die gemäss Artikel 8 des Gesetzes über sozialmedizinische Leistungen (SmLG) zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind. Sie gelten als Institutionen des Gesundheitswesens im Sinne von Artikel 99 Gesundheitsgesetz (GesG) und bedürfen einer Betriebsbewilligung nach Artikel 100 GesG. Das KAA überwacht die Qualität der angebotenen Pflegeleistungen.

Zusätzlich zum Gesetzesrahmen für den Erhalt oder die Verlängerung der Betriebsbewilligung überprüft das KAA die Versorgungsqualität und Sicherheit gemäss den interkantonalen Kriterien und Anforderungen, die am 4. April 2005 von der *Conférence romande des affaires sanitaires et sociales* (CRASS)¹ verabschiedet wurden.

Dieses Dokument fasst die verschiedenen Anforderungen sowie die bekannten und vom KAA herausgegebenen Richtlinien zusammen.

2. Anforderungen

Für die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung der Betriebsbewilligung müssen die PH folgende Anforderungen erfüllen:

2.1 Verantwortliche Personen

- > Heimleiter/-in: Die Heimleitung kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Person(en), welche die Einrichtung leitet/leiten, verfügt/verfügen über eine Ausbildung und Erfahrung, welche die Eignung für die Stelle bestätigen.
- > Pflegedienstleiter/in: Die Verantwortung für die Pflege wird zwingend einer Person mit einem Titel als diplomierte/r Pflegefachfrau/-mann FH oder einem als gleichwertig anerkannten Titel

¹ Aktuell Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS)

übertragen. Diese Person ist für die Pflege und/oder Betreuung der Bewohnenden verantwortlich, insbesondere für die Überwachung der Pflegebehandlungen (vgl. Art.7 KLV) nach den Regeln der guten Praxis, Verantwortung für RAI-Bewertungen, Pflegeprozesse und Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

- > Ein/e Heimarzt/Heimärztin mit einer Praxisbewilligung im Kanton, der/die über Kompetenzen oder Erfahrung in Geriatrie verfügt.
- > Ein/e Heimapotheker/in.
- > Eine Pflegefachperson im Bereich Hygiene, Infektionsprävention und -kontrolle (HPCI) mit einer vom KAA genehmigten Ad-hoc-Ausbildung (Espace Compétence oder H+).
- > Vorbehalten bleiben Anforderungen im Zusammenhang mit besonderen Anerkennungen und Leistungen.

2.2 Organisation und Funktionsweise

- > Die Einrichtung wird von Statuten geleitet.
- > Die Einrichtung hat ihren Auftrag definiert (Einrichtungswerte, Bedingungen und Kriterien für Aufnahme und Aufenthalt).
- > Die Eigenarten im Zusammenhang mit besonderen Betreuungsformen müssen klar beschrieben werden (Anzahl der anerkannten Betten, Anzahl der OKP-Betten, Anzahl der Tagesstättenplätze, Art und Anzahl Kurzzeitaufenthalte, Demenzabteilung usw.).
- > Das Organigramm zeigt die Hierarchien und Stellvertretungen auf. Es entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten und ist den Mitarbeitenden bekannt.
- > Für jede Funktion gibt es ein Pflichtenheft/einen Funktionsbeschrieb, für deren Inhalt die Einrichtung verantwortlich ist.
- > Die Einrichtung hält sich an die Richtlinien des KAA bezüglich Anwesenheit von diplomiertem Pflegepersonal im Pflegeheim². Gegebenenfalls wird ein vom KAA genehmigtes Sicherheitskonzept erstellt.
- > Die Einrichtung verfügt über ein Pflege- und Betreuungskonzept, das den Mitarbeitenden bekannt ist. Es steht im Einklang mit dem Auftrag und hat das Lebensprojekt zum Ziel. Es umfasst mindestens Elemente zu:
 - > Pflegetheorie/-philosophie,

² [Anweisungen und Informationen für Ärzte, Angehörige der Gesundheitsberufe und Institutionen/Schulen | Staat Freiburg](#)

- > Interdisziplinarität,
- > Aufnahmeverfahren,
- > Sterbebegleitung.
- > Die Einrichtung erfüllt die Anforderungen des KAA in Bezug auf die Integration von Angehörigen gemäss der Beschreibung in den Evaluationsunterlagen der gezielten thematischen Besuche zur Integration der Angehörigen³.
- > Die Einrichtung erfüllt die Anforderungen des KAA in Bezug auf Hygiene, Infektionsprävention und -kontrolle⁴.
- > Die Einrichtungsleitung muss die Aus- und Weiterbildung des Pflegefachpersonals sicherstellen. Es existiert eine schriftliche Planung der angebotenen sowie besuchten Ausbildungen und Kurse.
- > Die individuelle Pflegeakte jeder Bewohnerin und jedes Bewohners ist interdisziplinär und unterliegt der beruflichen Schweigepflicht. Es ist für alle Personen zugänglich, die in die Betreuung des Bewohners oder der Bewohnerin involviert sind. Die Pflegeakte umfasst nebst den administrativen Daten mindestens:
 - > die Datensammlung,
 - > die Pflegediagnosen,
 - > die Pflege- und Betreuungsziele,
 - > die geplanten und durchgeführten Eingriffe,
 - > die Beurteilungen,
 - > das Lebensprojekt,
 - > die Lebensgeschichte,
 - > den Namen der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes,
 - > die Daten und die datierten und unterzeichneten ärztlichen Verordnungen.
- > Arztbesuche werden je nach Bedarf der Bewohnerin/des Bewohners organisiert.
- > Referenz-Behandlungsprotokolle sind vorhanden und den Mitarbeitenden bekannt.

2.3 Behandlungsqualität

- > Die Einrichtung hat ein zweckmässiges System zur Qualitätssicherung eingesetzt.

³ [Anweisungen und Informationen für Ärzte, Angehörige der Gesundheitsberufe und Institutionen/Schulen | Staat Freiburg](#)

⁴ Eine Dotierung von 0,2 %/100 Bewohnendenbetten ist der ausgebildeten Link Nurse Infektionsprävention zugewiesen. Weiter ist die Einrichtung in der Lage, konkrete Massnahmen und Leistungen zur Reduzierung von healthcare-assoziierten Infektionen (HAI) zu präsentieren, wie z. B. Weiterbildung des Personals, Refresh der Ausbildung Link Nurse Infektionsprävention durch mindestens 1 Fortbildungstag/Jahr, bestehendes Hygienekonzept (Reinigungsplan, Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung, ...), Teilnahme an kantonalen Kampagnen für Impfungen und Infektionsprävention.

2.4 Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner

- > Die Bewohnenden, ggf. ihre Vertretungen und das Personal werden über die Patientenrechte informiert; das entsprechende Informationsmaterial steht ihnen zur Verfügung.
- > Die Einrichtung gewährleistet eine individuelle, auf den/die Bewohner/in ausgerichtete und seine/ihrе Selbstbestimmung fördernde Pflege auf kontinuierlicher Basis; bei Urteilsunfähigkeit der Bewohnerin/des Bewohners orientiert sich das Pflegepersonal an der Patientenverfügung oder dem mutmasslichen Willen, der bei den Angehörigen erhoben wurde, gemäss geltendem Recht (Zivilgesetzbuch).
- > Jeder Bewohner/jede Bewohnerin oder seine/ihrе Vertretung hat einen Unterbringungsvertrag⁵ unterzeichnet, der mindestens Folgendes regelt:
 - > die Leistungen,
 - > die finanziellen Bedingungen,
 - > die Rechte und Pflichten jeder Partei,
 - > die Vertragsdauer und die Kündigungsmodalitäten.
- > Die Einrichtung hat ein Datenschutzkonzept entwickelt, das mindestens folgende Elemente aufzeigt:
 - > die geltenden Grundprinzipien,
 - > die Massnahmen, die zur Gewährleistung der Datensicherheit ergriffen werden müssen,
 - > die Rechte der Betroffenen,
 - > die Anweisungen zur Vorgehensweise,
 - > eine Beschreibung der Verantwortlichkeiten⁶.
- > Die Einrichtung hat ein Verfahren für das Beschwerdemanagement und wendet dieses an⁷. Es erfüllt die folgenden Kriterien:
 - > ernannte interne Referenzpersonen,
 - > Beschwerdemanagement,
 - > Nachverfolgbarkeit und Feedback an die beschwerdeführende Person,
 - > externe Anfechtungsmöglichkeiten präzisiert nach Einrichtung.Das Verfahren ist dem Personal, den Bewohnerinnen und Bewohnern und gegebenenfalls ihren Vertretungen bekannt.
- > Die Einrichtung hat ein Präventionskonzept zu Misshandlungen erstellt. Es umfasst mindestens die eingeführten Präventions- und Erkennungsmassnahmen, die geplanten Interventionen und die Ausbildung des Personals.

⁵ [Willkommen auf der Webseite der AFISA-VFAS | AFISA - VFAS](#)

⁶ Ein Muster-Datenschutzkonzept und ein Pflichtenheft für Datenschutzbeauftragte können auf der Website von ARTISET – Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf heruntergeladen werden (<https://www.artiset.ch/Home/INSTRUMENTE-Zwei-neue-Vorlagen-zum-Datenschutzmanagement/opwj1EiQ/Pdsob/?lang=de&ID=18842944-A18F-4F16-81FCBD53991C1FB7&method=render.news>, besucht am 19. Juni 2023)

⁷ [Anweisungen und Informationen für Ärzte, Angehörige der Gesundheitsberufe und Institutionen/Schulen | Staat Freiburg](#)

- > Die Einrichtung hat ein Konzept erstellt, in dem sie ihre Haltung zum Einsatz von Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit samt den eingesetzten Massnahmen, Prävention, Dokumentation und Schulung des Personals erläutert. Dieses Konzept wird die Sturzprävention einbeziehen. In diesem Zusammenhang weist das KAA darauf hin, dass die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter empfiehlt, auf Pflegedecken wie die ZEWI-Decke zu verzichten, die für die Betroffenen gefährlich sein können⁸.
- > Wird bei einer urteilsunfähigen Person ausnahmsweise eine Zwangsmassnahme verhängt oder eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit ergriffen, ist dies in einem Protokoll festzuhalten, das mindestens die Angaben aus dem vom KAA bereitgestellten Dokument⁹ umfasst. Bewertungen werden in der Akte der Bewohnenden festgehalten.
- > Die Einrichtung führt ein Register, in dem alle Massnahmen verzeichnet sind, die zur Erstellung eines Protokolls über eine Zwangsmassnahme oder eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei einer urteilsunfähigen Person führen.
- > Die Einrichtung hält sich an die Empfehlungen des KAA und der Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen (VFA)¹⁰ zur Sterbehilfe in Pflegeheimen (Stand: 21. November 2019)¹¹.

2.5 Leben in der Einrichtung – Ablauf

- > Das Leben in der Einrichtung berücksichtigt die früheren Wünsche und Gewohnheiten der Bewohnerin/des Bewohners, insbesondere in Bezug auf:
 - > Ruhestunden,
 - > Mahlzeiten (Zeitpläne, Besonderheiten bei der Ernährung),
 - > Körperhygiene,
 - > Glauben und Spiritualität,
 - > Bürgerrechte (Abstimmungen),
 - > Sozialleben.
- > Die Bewohnenden werden in ihrer Würde respektiert (z. B. gepflegte körperliche Erscheinung, Anklopfen vor Betreten des Zimmers, Aufräumen von Pflegematerial, Handhabung nach den Grundsätzen von Sicherheit und Komfort, Einhaltung des Tagesrhythmus des Bewohners/der Bewohnerin).
- > Das KAA unterstützt die Haltung von Haustieren in der Einrichtung auf Wunsch eines Bewohnenden, sofern die Hygienevorschriften eingehalten werden.¹²

⁸ Schreiben der NKVF vom 15. Mai 2023 an die GSD ([Berichte der Besuche \(admin.ch\)](#), Website am 25.Juli 2023 besucht)

⁹ [Anweisungen und Informationen für Ärzte, Angehörige der Gesundheitsberufe und Institutionen/Schulen | Staat Freiburg](#)

¹⁰ Aktuell Vereinigung Freiburger Alterseinrichtungen und Spitex (VFAS)

¹¹ [Willkommen auf der Webseite der AFISA-VFAS | AFISA - VFAS](#)

¹² Präzisierungen bei der kantonalen HPCI-Referenz-Pflegefachperson

2.6 Ausstattung und Räumlichkeiten

- > Die Einrichtung verfügt über die notwendigen Räumlichkeiten und Ausstattungen, um den Hygieneanforderungen, den Bedürfnissen der Bewohnenden sowie ihrer Sicherheit gerecht zu werden (Handläufe, Helligkeit, bauliche Barrieren, gesicherte Treppen).
- > Die Einrichtung erfüllt die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauch gemäss Verordnung vom 3. Juni 2009 über den Schutz vor dem Passivrauchen (SGF 821.0.15) und den Weisungen der GSD vom 15.12.2009 über das Rauchverbot in Räumen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.
- > Die Einrichtung fördert die Ausstattung der Zimmer unter Berücksichtigung der Wünsche der Bewohnenden (Möbel, persönliche Gegenstände, Telefon, Fernsehen usw.).
- > Die Einrichtung hat Anhaltspunkte zur zeitlichen und räumlichen Orientierung eingeführt.
- > Es gibt ein allen Bewohnenden zugängliches Rufsystem.
- > Die Gemeinschaftsräume sind für alle zugänglich, freundlich, beleuchtet, dekoriert und sicher. Das Mobiliar ist für die Heimbewohnenden geeignet.
- > Vorbehalten bleiben Anforderungen im Zusammenhang mit besonderen Anerkennungen und Leistungen.

3 Antrag auf Betriebsbewilligung

3.1 Liste der einzureichenden Informationen bei neuer Betriebsbewilligung für ein Pflegeheim

Damit die Betriebsbewilligung für ein Pflegeheim ausgestellt werden kann, muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dem Kantonsarztamt (KAA) ein schriftliches Gesuch mit folgenden Unterlagen und Informationen einreichen:

- > Angaben zu den verantwortlichen Personen (Name, Funktion, Beschäftigungsgrad, Lebenslauf):
 - > Heimleiter/-in
 - > Pflegedienstleiter/in, Pflegerverantwortliche/r
 - > Heimärztin/Heimarzt
 - > Heimapotheker/in
- > Statuten der Einrichtung
- > Beschreibung des Auftrags (einschließlich Anzahl und Art der Betten)
- > Organigramm
- > Vorgesehener Personalbestand für Pflege und Betreuung (VZÄ nach Funktion)

- > Sicherheitskonzept bei Abwesenheit von diplomiertem Pflegefachpersonal oder schriftliche Bestätigung, dass dieses Personal rund um die Uhr anwesend ist
- > Pflege- und Betreuungskonzept
- > Planung vorgesehener Kurse/Schulungen, insbesondere Schulung zum Instrument zur Abklärung des Pflegebedarfs
- > Muster einer elektronischen Pflegeakte
- > Nachweis der Mitgliedschaft in einer Stammgemeinschaft für das elektronische Patientendossier
- > Nachweis über einen Qualitätsprozess oder den Start der Umsetzung, mit Projektplanung
- > Dokumentation/Informationen für Bewohner/innen, ihre Vertreter/innen und das Personal über Patientenrechte, einschließlich der Dokumente «Rechte und Schutz von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern» und «Wahrung und Schutz der Integrität und der Rechte von Heimbewohner/innen».
- > Muster des Beherbergungsvertrags
- > Datenschutzkonzept
- > Verfahren zum Umgang mit Beschwerden
- > Konzept zur Prävention von Misshandlungen
- > Konzept zur Umsetzung von Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Sturzprävention
- > Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung (Kopie der Police oder Bestätigung des Versicherers)

3.2 Vorgehen für die Erteilung einer neuen Bewilligung

Nach Prüfung des Gesuchs wird eine provisorische Betriebsbewilligung für zwei Jahre ausgestellt. Die Einrichtung verpflichtet sich die Anforderungen der Rahmenbedingungen des KAA für den Betrieb eines Pflegeheims umzusetzen und einzuhalten.

In der Regel findet etwa 18 Monate nach der Erteilung der provisorischen Bewilligung eine Kontrolle vor Ort statt, um sicherzustellen, dass alle Kriterien erfüllt sind.

Wenn nicht alle Kriterien erfüllt sind, kann die Betriebsbewilligung um eine bestimmte Zeit verlängert werden.

Wenn alle Kriterien erfüllt sind, wird eine Betriebsbewilligung mit einer ordentlichen Laufzeit von fünf Jahren erteilt.